

15.10.26**Antrag**
des Landes Hessen

Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

Punkt 22 der 1069. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 2026

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c (§ 29 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 – neu – GewStG)

Nach Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c § 29 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:

„Die Bundesregierung wird diese Regelung spätestens vier Jahre nach Ablauf des Erhebungszeitraumes 2027 evaluieren und bei Bedarf einen alternativen Zerlegungsmaßstab prüfen.“

Begründung:

Spätestens vier Jahre nach Ablauf des Erhebungszeitraums 2027, für den die Regelung erstmals gilt, evaluiert die Bundesregierung, ob die Heranziehung der nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung als Zerlegungsmaßstab zu einer angemessenen Erhöhung des Zerlegungsanteils der Standortgemeinden geführt hat. Eine Frist von vier Jahren ist angesichts der zeitverzögerten Abläufe im Veranlagungsverfahren zur Gewerbesteuer erforderlich.

Führt die Evaluierung zu dem Ergebnis, dass dieses Ziel nicht erreicht wurde, prüft die Bundesregierung die Einführung eines alternativen Zerlegungsmaßstabs.